



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Bericht zum Postulat [2012/362](#) von Christoph Buser, FDP-Fraktion:  
„Fachhochschule Nord-westschweiz: Ist das Promotionsrecht für  
die FHNW wirklich wünschenswert?“

Datum: 20. Januar 2015

Nummer: 2015-032

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

**Bericht zum Postulat [2012/362](#) von Christoph Buser, FDP-Fraktion: „Fachhochschule Nordwestschweiz: Ist das Promotionsrecht für die FHNW wirklich wünschenswert?“**

vom 20. Januar 2015

### 1. Text des Postulats

Am 29. November 2012 reichte Christoph Buser, FDP-Fraktion, das Postulat betreffend „Fachhochschule Nordwestschweiz: Ist das Promotionsrecht für die FHNW wirklich wünschenswert?“ mit folgendem Wortlaut ein (überwiesen am 13. Juni 2013):

*In der Medienmitteilung vom 27. Januar 2012 teilen die Universität Basel und die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) mit, dass sie eine Vereinbarung zur Kooperation in Promotionsverfahren verabschiedet haben. Sie schaffen damit Rahmenbedingungen, damit nicht nur an der Universität sondern auch an der FHNW die Promotion geeigneter Master-Absolventinnen und -Absolventen ermöglicht werden kann. Das Recht, die Promotion zu verleihen, bleibt bei der Universität Basel. Die Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der beiden Hochschulen in der Nordwestschweiz fördern.*

*Das Promotionsrecht hat für die einzelnen Hochschulen eine unterschiedliche Bedeutung. Es darf nicht sein, dass eine einheitliche Regelung für alle Hochschulen definiert wird. Es ist wichtig, dass die Fachhochschule ihr eigenständiges Profil in Abgrenzung gegenüber der Universität erhält und pflegt, damit der Mehrwert der Fachhochschule wie zum Beispiel die Praxisorientierung auch tatsächlich bestehen bleibt. Die Einführung dieser Promotionsmöglichkeit hat letztendlich die Konsequenz, dass die Fachhochschule ihre Masterstudiengänge jenen der Universität annähern muss. Vor dem Hintergrund, dass der Landrat die Regierung vor rund einem Jahr damit beauftragt hat, die fachliche Ausrichtung der FHNW mit jener der Universität zu vergleichen und teure Doppelspurigkeiten zu vermeiden, stellt sich die Frage, wie diese weitere Annäherung von Universität und Fachhochschule in Sachen Promotionsrecht erklärt werden kann.*

***Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob und wie der Kanton Baselland als einer von vier Trägerkantonen Doppelspurigkeiten aufgrund einer Annäherung der FHNW an die Uni in Sachen Promotion vermeiden will. Weiter wird er gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie er vor diesem Hintergrund sicherstellen möchte, dass die Praxisorientierung der FHNW und die klare Abgrenzung von FHNW und Uni aufrechterhalten werden kann. Und "last but not least" ist zu prüfen und zu berichten, wie sichergestellt werden kann, dass die Bedeutung des Promotionsrechts einzelner Hochschulen erhalten bleibt und keine Verwässerung durch eine einheitliche Regelung stattfindet.***

## 2. Ausgangslage

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) informierte in einer Medienmitteilung im Januar 2012 über eine geplante Vereinbarung mit der Universität Basel zur Kooperation bei Doktoratsprogrammen. Das Pilotprojekt für die Zulassung geeigneter Master-Absolventinnen und -Absolventen der FHNW zum Doktorat an der Universität Basel sollte im Bereich Life Sciences, genauer in der Nanotechnologie, lanciert werden. Tatsächlich kam die Vereinbarung aber nicht zustande. Die Universität Basel und die FHNW verfolgen allerdings andere gemeinsame Projekte, um qualifizierten FHNW-Absolventinnen und -Absolventen ein Doktorat zu ermöglichen. So hat die Universität Basel am 22. Oktober 2014 bekannt gegeben, dass sie eine Kooperationsvereinbarung mit der FHNW zur Gründung und Führung eines gemeinsam getragenen Instituts für Bildungswissenschaften (IBW) an der Universität Basel. Neben einem Master in Educational Sciences sollen dort auch Doktoratsprogramme angesiedelt werden. Langfristig wird auch eine Kooperation mit den Musikwissenschaften angestrebt.

Bevor auf die Befürchtungen des Postulanten hinsichtlich Doppelspurigkeiten und Angleichung der Profile eingegangen wird (6.), werden die Rechtsgrundlagen (3.), die konkreten Projekte der beiden Hochschulen (4.) sowie die Haltung relevanter interkantonalen Gremien und des Bundes zur Frage der Promotion an Fachhochschulen (5.) dargelegt.

## 3. Rechtsgrundlagen

Promotionsmöglichkeiten an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sind in der aktuell gültigen kantonalen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Mit Inkrafttreten des neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) ab 2015 liegt der Grundsatzentscheid über die allfällige Einführung der Promotion an Fachhochschulen beim eidgenössischen Hochschulrat (Art. 12, HFKG), in welchem neben dem zuständigen Bundesratsmitglied vierzehn Regierungsmitglieder der Trägerskantone von Universitäten und Fachhochschulen vertreten sind.

Auch im nationalen Qualifikationsrahmen (nqf.ch-hs) ist zurzeit die Promotion an den Fachhochschulen nicht vorgesehen. Dieser Qualifikationsrahmen, der von den drei Rektorenkonferenzen (der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), der Konferenz der Fachhochschulen (KFH) und der schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)) entwickelt wurde, beschreibt die Stufen der Hochschulbildung in der Schweiz. Möglich ist jedoch, bei hinreichender wissenschaftlicher Qualifikation, die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschultypen zum universitären Doktoratsstudium. Den Universitäten steht es auch frei, Doktoratsprogramme selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Partnern, wie etwa Fachhochschulen, zu entwickeln.

Auch zukünftig werden sich die Profile der Fachhochschulen und der Universitäten deutlich unterscheiden, denn sie bedienen unterschiedliche Anliegen und Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft. Dieser Grundsatz ist sowohl im HFKG (Art. 26, Betonung der Praxis- und Anwendungsorientierung der Fachhochschulen) als auch in den geltenden Staatsverträgen festgeschrieben.

## 4. Kooperationsprojekte der FHNW und der Universität Basel

Mit den Kooperationen im Bereich des Doktorats wird die Zusammenarbeit zwischen der Universität Basel und der FHNW vertieft. Dies ist von den Trägerkantonen explizit erwünscht und findet ihren Ausdruck in den entsprechenden Staatsverträgen (§ 4 Abs. 1 Universitätsvertrag [SGS 664.1](#); § 3 Abs. 1 FHNW-Vertrag [SGS 649.22](#)). Die Durchlässigkeit zwischen den beiden Hochschultypen, wie sie im Grundsatz auf Bachelor- und Masterebene gilt, findet sich theoretisch auch auf Doktoratsebene. Qualifizierte Diplomandinnen und Diplomanden der FHNW mit einem Masterab-

schluss müssen dafür aber zusätzliche Auflagen erfüllen, die ihnen von der jeweiligen Fakultät für den Eintritt ins Doktoratsstudium auferlegt werden, wie z. B. das Nachholen von Lehrveranstaltungen. Bisher haben kaum Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen diesen Weg zur Promotion beschritten. Hingegen konnten FHNW-Masterabsolvierende bereits Dokorate auf der Basis von Kooperationen mit andern – insbesondere ausländischen – Hochschulen erwerben. Meistens handelt es sich dabei um Vermittlungen durch persönliche Kontakte der Professur. Einige Hochschulen haben aber zusätzlich Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen getroffen. Die Musikhochschule hat beispielsweise entsprechende Vereinbarungen mit der Universität Würzburg und mit der Universidade Católica Portuguesa in Porto.

Der Bedarf an Kooperationen im Bereich Promotion bzw. der Wunsch nach einem Promotionsrecht ergibt sich an den Hochschulen der FHNW aus unterschiedlichen Problemfeldern. Bei einigen geht es vorwiegend um die Sicherung des akademischen Nachwuchses, wie z.B. an der Hochschule für Soziale Arbeit und an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Bereich Fachdidaktik, bei anderen steht eher die internationale Konkurrenz im Vordergrund. So können etwa in Musik und Kunst im Ausland Dokorate erworben werden und die Ausbildung der beiden Hochschulen für Musik und Kunst ist neben dem schweizerischen auch auf den Arbeitsmarkt jenseits der Grenzen ausgerichtet.

Das Hauptziel für Kooperationen mit der Universität ist es, den eigenen Nachwuchs ausbilden zu können. Zurzeit hat die Mehrheit der Dozierenden an der FHNW einen universitären Hintergrund. Zur Erfüllung ihres Grundauftrages (praxisorientierte, wissenschaftsbasierte Lehre und anwendungsorientierte Forschung) ist die Fachhochschule auf allen Stufen auf entsprechend qualifizierte Mitarbeitende angewiesen. Die FHNW erhält durch die Kooperation mit der Universität Basel die Möglichkeit, eine spezifisch auf die Fachhochschule zugeschnittene Ausbildung für Doktorierende zu ermöglichen und dadurch ihren eigenen Nachwuchs auszubilden mit über viele Jahre gefestigtem Praxisbezug und engen Kontakten zur Wirtschaft. Eine Verstärkung der Kooperation mit der Universität Basel in diesem Bereich fördert den akademischen Nachwuchs vor Ort und stärkt den dualen Ausbildungsweg. Durch die Vereinfachung des Zugangs für Master-Absolvierende der FHNW ist keine Änderung des praxisorientierten Charakters der Ausbildung an der Fachhochschule zu erwarten. In Kooperationsprojekten werden die Doktorierenden auch von FH-Dozierenden betreut, wodurch die anwendungsorientierte Ausrichtung der Forschung direkt ermöglicht und sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden dadurch Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien genutzt.

Kooperationsvereinbarungen stellen keine einheitlichen Regelungen dar. Sie gelten nur für spezifische abgegrenzte Bereiche. Sie stellen vielmehr einen Kompromiss dar, der es der FHNW ermöglicht, ihren Absolvierenden den Zugang zu Doktoraten zu erleichtern und der Universität Basel das alleinige Promotionsrecht zu erhalten.

#### Pilotversuch in den Nanotechnologien

Das Pilotprojekt eines Doktoratsprogramms für FHNW-Absolventinnen und -absolventen im Bereich Nanotechnologie scheiterte, weil man sich nicht auf gemeinsame Grundsätze einigen konnte. Allerdings hat die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel kürzlich drei FHNW-Dozierende für die Mitbetreuung von Doktorierenden zugelassen, was den Übertritt in ein Doktorat für FHNW-Abgängerinnen und -Abgänger erleichtert.

#### Das Institut für Bildungswissenschaften

Gegenwärtig kooperieren die Universität Basel und die FHNW in den Bildungswissenschaften. Das neu gegründete Institut für Bildungswissenschaften (IBW) hat u.a. die Promotion besonders qualifizierter PH-Absolvierender an der Universität in gemeinsamer Verantwortung von (habilitierten) Dozierenden der PH und der Universität zum Ziel. Ab dem Frühlingsemester 2015 soll dort der

Masterstudiengang Educational Sciences angeboten sowie ein Doktoratsprogramm etabliert werden. Das Institut wird der Universität Basel angegliedert sein, aber von beiden Hochschulen gemeinsam geführt und finanziert werden. Eine wichtige Aufgabe dieses Institutes ist es, den Mangel an qualifizierten Dozierenden für Pädagogische Hochschulen zu beheben, der zurzeit in der Schweiz herrscht. Besonders in den Erziehungswissenschaften und der Fachdidaktik fehlt der Nachwuchs. Für den Bereich Fachdidaktik gibt es seitens der EDK und der SUK den gesamtschweizerischen Auftrag, Doktoratsprogramme zu entwickeln und durchzuführen, da dieser bisher in der Schweiz nicht strukturiert studiert und erforscht werden kann.

Weil sowohl der Masterstudiengang als auch das Doktoratsprogramm gemeinsam entwickelt und angeboten werden, besteht keine Gefahr, dass Doppelspurigkeiten aufgebaut werden.

## 5. Promotionsrecht an Fachhochschulen auf nationaler Ebene

Auf der nationalen Ebene fordern der Dachverband der FH-Absolvierenden (FH Schweiz) sowie die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen Schweiz (KFH) einen dritten Zyklus an den Fachhochschulen. Einer der wichtigsten Gründe für diese Forderung ist die Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Nur so könne, argumentieren die Befürworter, ein „barrierefreier“ Zugang in die dritte akademische Ausbildungsstufe und die Förderung eines eigenen, spezifisch qualifizierten Nachwuchses für die Lehre und Forschung an den Fachhochschulen ermöglicht werden. Dies sei insbesondere in den Bereichen nötig, in denen die Universitäten über keine fachverwandten Studiengänge und folglich über keine entsprechende Promotionsmöglichkeit verfügen würden. Durch eine fachhochschulspezifische Promotion könne somit das praxisorientierte Ausbildungs- und das anwendungsorientierte Forschungsprofil der Fachhochschule weiter gestärkt werden. Der Verband FH Schweiz und die KFH haben je ein Grundsatzpapier<sup>1</sup> zur Ausgestaltung eines solchen dritten Zyklus verfasst. In beiden Papieren wird betont, dass auch die dritte Ausbildungsstufe ausgeprägten Praxisbezug und Anwendungsorientierung aufweisen muss. In Bezug auf die Umsetzung unterscheiden sie sich in einem wichtigen Punkt. Während der Verband FH Schweiz klar ein Promotionsrecht für die Fachhochschule fordert, sind für die KFH Kooperationen mit den Universitäten denkbar, zumindest dort, wo an den Universitäten Kompetenzen im jeweiligen Bereich vorhanden sind. Als nächste Schritte strebt die KFH an, den dritten Zyklus in die Strategische Planung BFI 2017–2020 aufzunehmen. Konkret sollen bis 2018, sowohl in Kooperation mit Universitäten als auch - dort wo das nicht möglich ist - in eigenständiger Verantwortung, Pilotprojekte durchgeführt werden. Die Erkenntnisse aus diesen Projekten sollen für die BFI-Periode 2021–2024 zur Verfügung stehen.

Die Universitäten stehen dem Anliegen der Fachhochschulen ablehnend gegenüber. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) betont in einem Positionspapier<sup>2</sup> vom Januar 2014, dass das Doktorat die spezifische Aufgabe der universitären Lehre und Forschung sei. Eine Ausweitung des Bologna-Modells auf die Doktoratsstufe, im Sinne einer „Harmonisierung“ des Doktorats, lehnen sie ausdrücklich ab. Sie zeigen sich aber offen für diesbezügliche Kooperationen mit anderen Hochschulen.

---

<sup>1</sup> FH Schweiz, [„3. Ausbildungsstufe an Fachhochschulen \(PhD-Stufe\). Grundlagen und Leitfaden zur Promotion mit FH Charakter.“](#), Zürich 20. Juni 2014. / KFH, [„3. Zyklus. Bedeutung für die Fachhochschulentwicklung“](#) Grundsatzposition der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) vom 27. März 2014 mit Ergänzungen vom 4. Juli 2014.

<sup>2</sup> Crus.ch, [„Exzellenz durch Forschung. Gemeinsames Positionspapier der Schweizer Universitäten zum Doktorat.“](#), Version vom 17. Januar 2014.

Auch der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat (SWTR)<sup>3</sup> hat sich in seiner Schrift [„Positionierung der Fachhochschulen in der schweizerischen Hochschullandschaft“](#) zur Frage der Promotion an Fachhochschulen geäußert. Der SWTR erachtet die Profilierung der Fachhochschulen in Richtung Berufs- und Praxisbezug als zentral für die langfristige Positionierung der Fachhochschulen in der schweizerischen Hochschullandschaft. Dazu gehört aus seiner Sicht auch die Einführung eines für die Fachhochschulen spezifisch konzipierten und in Zusammenarbeit mit den Universitäten umgesetzten dritten Zyklus. Dabei soll das Doktorat ein Alleinstellungsmerkmal der Universitäten bleiben. Der Abschluss eines dritten Zyklus an einer Fachhochschule wäre demnach zwar gleichwertig wie ein Doktorat, würde sich aber funktional, inhaltlich und terminologisch von diesem unterscheiden. Die Absolvierung eines dritten Zyklus allein würde auch noch nicht zur Übernahme einer Professur befähigen; die Berufserfahrung in der betreffenden Branche würde dafür eine unabdingbare Voraussetzung bleiben. Der SWTR zieht für die Umsetzung nur Kooperationsmodelle in Betracht. Doktoratsprogramme könnten von Fachhochschulen entweder in Zusammenarbeit mit universitären Hochschulen der Schweiz oder bei Fachbereichen, die keine universitäre Entsprechung haben, durch internationale Kooperation entwickelt werden.

Der Bundesrat hat sich in Beantwortung zweier Vorstösse<sup>4</sup> zu diesem Thema geäußert. Er hält fest, dass nach heutiger Rechtsgrundlage die Doktoratsstufe allein den universitären Hochschulen vorbehalten sei und sich auch aus dem HFKG kein Promotionsrecht für Fachhochschulen ableiten lasse. Der Hochschulrat wird zukünftig die Kompetenz haben, Grundsätze zu den einzelnen Hochschulstufen und zur Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen zu erlassen und wird damit auch über einen dritten Zyklus an Fachhochschulen entscheiden können. Dieser Entscheidung will der Bundesrat nicht vorgreifen. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen unterstützt er aber die Kooperationen zwischen den Fachhochschulen und Universitäten auf Master- und Doktoratsstufe.

## 6. Stellungnahme des Regierungsrats

### 6.1 Kommt es aufgrund der Promotionskooperation zwischen Universität und Fachhochschule zu Doppelspurigkeiten, und wie kann der Kanton Basel-Landschaft solche vermeiden?

Auf Stufe Doktorat ergeben sich keine Doppelspurigkeiten, da, wie bis anhin, nur Universitäten den Dokortitel verleihen können. Auch auf Stufe Master werden die unterschiedlichen Profile der beiden Hochschulen gewahrt bleiben. Im Leistungsauftrag der FHNW ist klar festgelegt, dass die FHNW berufsqualifizierende und praxisorientierte Ausbildungen anbietet und die dort betriebene Forschung anwendungsorientiert sein muss. Diese Grundsätze müssen auch bei Kooperationsprojekten mit der Universität gegeben sein. Durch die Kooperation der FHNW mit der Universität Basel kommt es zu keiner Annäherung der Profile der FHNW-Masterstudiengänge. Fehlen den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen Kompetenzen für das Doktorat, werden von der Fakultät Auflagen erteilt, die individuell erfüllt werden müssen. Die Zusammenarbeit ermöglicht es, die unterschiedlichen Kompetenzen und Profile zu ergänzen und Synergien zu nutzen. Zudem wird dadurch die Durchlässigkeit zwischen den beiden Bildungswegen gewährleistet, was ein erklärtes Ziel des Bundes ist.

<sup>3</sup> Der SWTR berät als unabhängiges Organ den Bund in allen Fragen der Wissenschafts-, Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik und nimmt dabei eine Langzeitperspektive ein.

<sup>4</sup> Interpellation von Brigitte Häberli-Koller: „Eigenständiges Doktorat an den Schweizer Fachhochschulen“ ([13.3670](#)) und Anfrage von Christian Wasserfallen: „Dritter Bologna-Zyklus an Fachhochschulen. Beitrag zu Nachwuchsförderung und Innovation“ ([14.1037](#)).

## *6.2 Wie möchte der Regierungsrat sicherstellen, dass die Praxisorientierung der FHNW und die entsprechende Abgrenzung von FHNW und Universität gewährleistet sind?*

Die unterschiedlichen Profile der Hochschultypen sind im HFKG festgehalten und im nationalen Qualifikationsrahmen der Rektorenkonferenzen ausführlich beschrieben. Im Falle der FHNW ist die Praxis- und Anwendungsorientierung der Hochschule, wie oben erwähnt, im Leistungsauftrag festgelegt. Die unterschiedliche Ausrichtung der FHNW zeigt sich nicht nur in der Art der Ausbildung, sondern auch in der Forschung. Die anwendungsorientierte, wirtschaftsnahe Forschung der FHNW wird anders finanziert als diejenige der Universität, wo mehrheitlich Grundlagenforschung betrieben wird. Das wichtigste staatliche Finanzierungsinstrument für die Grundlagenforschung ist der Schweizerische Nationalfonds (SNF). Die Forschung an der Fachhochschule wird dagegen meist in Zusammenarbeit mit Unternehmen durchgeführt; solche Projekte werden durch die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) gefördert. Generell ist die Zusammenarbeit der FHNW mit der Wirtschaft sehr intensiv. Die FHNW und die Universität haben ein genuines Interesse daran, ihre unterschiedlichen Profile beizubehalten. Auch das Selbstverständnis der Forscherinnen und Forscher unterscheidet sich grundsätzlich. Während für Universitätsangehörige bei einem Forschungsprojekt die Zusammenarbeit mit einer anderen, möglichst international renommierten, universitären Institution im Vordergrund steht, sind Forschende an der Fachhochschule bestrebt, industrielle Partner für ihre Projekte zu gewinnen.

## *6.3 Wie kann sichergestellt werden, dass ein allfälliges Promotionsrecht die Profile der Universität und der Fachhochschule nicht verwässert?*

Wie den Ausführungen der Grundsatzpapiere der KFH und der FH Schweiz entnommen werden kann, legen die Fachhochschulen grossen Wert darauf, ihr anwendungs- und praxisorientiertes Profil zu erhalten. Die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Industrie stellt für die Fachhochschule ein Alleinstellungsmerkmal dar. Eine Angleichung oder Verwässerung der Profile hält der Regierungsrat daher für unwahrscheinlich. Die Promotionsbefürworter argumentieren sogar, dass ein fachhochschulspezifischer dritter Zyklus das Profil der Fachhochschule stärken würde. Eine Promotion ist grundsätzlich nichts anderes als eine Ausbildung in wissenschaftlichem Forschen. Dozierende, die in der anwendungsorientierten Forschung ausgebildet worden sind, verfügen in der Regel über eigene berufliche Erfahrung in ihrem Forschungsgebiet und über enge Kontakte zu Industrie und Wirtschaft; entsprechend könnten sie sogar zu einer Schärfung der Profile beitragen. Momentan ist eine solche fachhochschulspezifische Promotion allerdings politisch nicht mehrheitsfähig. Mit Blick auf die aktuellen institutionellen, bildungssystematischen und politischen Gegebenheiten scheint es sinnvoll, die Promotionsfrage vorläufig prioritär im Rahmen einer Kooperation zwischen der Fachhochschule und der Universität anzugehen.

Der Regierungsrat bringt dem Anliegen von Seiten der Fachhochschulen nach einer eigenständigen Nachwuchsförderung und Unterstützung des Forschungsauftrags Verständnis entgegen. Er befürwortet und fördert auch explizit Passerellen- und Kooperationslösungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen, die die Durchlässigkeit der Bildungswege erhöhen. Er ist aber der Auffassung, dass eine Grundsatzentscheidung von solcher Tragweite, wie es das Promotionsrecht ist, nicht im Alleingang getroffen werden soll. Die institutionelle Gestaltung des künftigen Hochschulraums muss auf nationaler Ebene ausdiskutiert werden. Es wird wie bereits erwähnt Aufgabe des neuen Hochschulrates sein, sich gesamtschweizerisch mit der Frage des Promotionsrechts für Fachhochschulen zu beschäftigen.

## 7. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

Das Postulat Nr. [2012-362](#) von Christoph Buser, FDP-Fraktion, betreffend „Fachhochschule Nordwestschweiz: Ist das Promotionsrecht für die FHNW wirklich wünschenswert?“ wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 20. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter